



B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

der ...

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

1. ... 2. ...

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung
für Inneres und Sport, diese vertreten durch das
IT-Dienstleistungszentrum Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts,
diese vertreten durch den Vorstand ... ,
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

beigeladen:

...

wegen des Vergabeverfahrens „Digitale Akte Land Berlin“,

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch den Vorsitzenden Dr. Lux, den hauptamtlichen Beisitzer Sauer und den ehrenamtlichen Beisitzer ... am 13. März 2020 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht das Vergabeverfahren in das Stadium vor Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote zurückzusetzen und die nach der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen vorgesehenen darauffolgenden Verfahrensschritte unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
5. Die Verfahrensgebühren werden auf ..., - EUR festgesetzt.
Von der Zahlung der Gebühren ist der Antragsgegner befreit.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb mit am 14. Dezember 2018 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (2018/S 241-549882) erfolgter Bekanntmachung Leistungen zur Einführung der digitalen Akte im technisch über die Vergabepattform des Landes abgewickelten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Ausweislich der Bekanntmachung ist Gegenstand der Vergabe die Beschaffung von

„— Lizenzen für eine E-Akten Standardsoftware inkl. der betriebsbereiten Konfiguration und Bereitstellung des Gesamtsystems für bis zu 100 000 Anwenderinnen und Anwender,
 — Unterstützungs- und Dienstleistungen bei der Erstellung notwendiger Konzeptionen und Dokumentationen,
 — Dienstleistungen zur Unterstützung bei der Einführung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte in den Behörden der Berliner Verwaltung und zur Migration bereits vorhandener elektronischer Aktenbestände,
 — produktbezogenen Schulungsdienstleistungen für verschiedene Anwendergruppen der Berliner Verwaltung,
 — Support- und Systemserviceleistungen für das Gesamtsystem einschließlich der kontinuierlichen Wartung sowie der fachlichen und technischen Weiterentwicklung der Lösung.“

Aus Ziff. II.2.5) der Bekanntmachung ergab sich ferner, dass der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium sein sollte, alle Kriterien seien nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt. Die Laufzeit des Vertrages sollte gemäß Ziff. II.2.7) der Bekanntmachung am 21.10.2019 beginnen und am 20.10.2025 enden, eine optionale Verlängerung um bis zu 60 Monate möglich sein.

Den über die Vergabepattform abrufbaren Vergabeunterlagen (Dokument „Bewerbungsbedingungen“) war unter anderem Folgendes zu entnehmen:

„17. Inhalt des Angebotes

[...] Der Bieter hat die Möglichkeit, mit seinem Angebot Verhandlungsvorschläge zu unterbreiten. Hiervon ausgeschlossen sind die im Kriterienkatalog definierten A-Kriterien. [...]

21. Hinweise zur Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist in Form:

- eines EVB-IT Systemvertrages (Datei: 19/2018 VVm Digitale Akte Land Berlin EVB-IT Systemvertrag_Vxxx2.docx)
- einer Leistungsbeschreibung (Datei: 19/2018 VVm Digitale Akte Land Berlin Leistungsbeschreibung_Vxxx2.pdf) inkl. Anlagen
 - o AG 1_1_IKT-Architektur Version 1.3.pdf
 - o AG 1_2_IKT-Architekturliste Version 1.3.pdf
 - o AG 1_3_Berlin-PC Kurzbeschreibung.pdf
 - o AG 1_4_Schnittstelle Output-Management_V04.pdf
 - o AG 1_5_Berliner BITV-Standards für Webanwendungen.pdf

- eines Kriterienkataloges (Datei: 19/2018 VVm Digitale Akte Land Berlin Kriterienkatalog_Vxxx2.xlsx) und
- eines Preisblatts (Datei: 19/2018 VVm Digitale Akte Land Berlin Preisblatt_Vxxx2.xlsx)

beschrieben. [...]

23. Hinweise zum Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist wahrheitsgemäß und abschließend zu beantworten und vollständig auszufüllen.

Die fachlichen, technischen und sonstigen Anforderungen an das System sind in Form von Kriterien dargestellt.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Angaben in den Angeboten auf Aufforderung von den Bietern im Rahmen der Angebotspräsentation (vgl. 26) nachweisen zu lassen und/oder im Praxistest (vgl. 28) zu überprüfen.

Die Kriterien gliedern sich [...] in Ausschlusskriterien (A-Kriterien) und Bewertungskriterien (B-Kriterien).

A-Kriterien sind Kriterien, deren Erfüllung die Bieter uneingeschränkt zusichern müssen. Erfolgt dies nicht, ist das entsprechende Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

B-Kriterien sind für die Bewertung des Angebots relevant. Sie sind von unterschiedlicher Relevanz und daher hinsichtlich der Bewertung unterschiedlich gewichtet. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt auf der Basis der Antwort des Bieters. Die Leistungspunktzahl eines Angebotes ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungspunkte (Gewicht des Einzelkriteriums * Punktwert des Einzelkriteriums) aller B-Kriterien.

A/B-Kriterien sind eine Mischform aus A-Kriterien, deren Erfüllung die Bieter uneingeschränkt zusichern müssen und B-Kriterien, die für die Bewertung des Angebots relevant sind. [...]

Für die Bewertungskriterien der Hauptgruppe 1 (HG1) wird ausgewertet, wie die in der Leistungsbeschreibung definierten Soll-Anforderungen an das Gesamtsystem IKT-Basisdienst Digitale Akte durch die angebotene Lösung erfüllt werden. [...]

Das Bewertungsvorgehen der Hauptgruppe 2 (HG2) und 3 (HG 3) ist dem Kriterienkatalog in der Spalte „Bewertungsmaßstab“ zu entnehmen.

Die Beantwortungen sind in der dafür vorgesehenen Spalte „Antwort des Bieters“ vorzunehmen.

Reicht der Platz für die Beantwortung im Kriterienkatalog nicht aus, können auf zusätzlich vom Bieter beizufügenden Blättern die Fragen beantwortet und durch beigefügte Unterlagen erläutert werden. [...]

25. Hinweise zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Es ist vorgesehen das Verhandlungsverfahren in aufeinanderfolgenden Stufen bei schrittweiser Verringerung der Zahl der zu verhandelnden Angebote durchzuführen.

Das Verhandlungsverfahren unterteilt sich in zwei Verhandlungsstufen. In der ersten Verhandlungsstufe finden nach Abgabe der Erstangebote der dazu gemäß § 17 Abs. 4 VgV aufgeforderten Unternehmen mindestens zwei Verhandlungsrunden statt. [...]

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Erstangebote werden die nicht bereits aus Form- und Fristgründen auszuschließenden Angebote auf der Grundlage der Zuschlagskriterien analysiert, dies ist die erste Verhandlungsrunde der ersten Verhandlungsstufe.

Mit Beginn der zweiten Verhandlungsrunde der ersten Verhandlungsstufe werden vom Auftraggeber ausgewählte Bieter (s.u.) zur Angebotspräsentation (vgl. 26) ihres Erstangebots aufgefordert.

Anschließend werden die Bieter zur Abgabe eines geänderten Angebotes aufgefordert.

Nach Auswertung der geänderten Angebote werden die Bieter, deren Angebot eine nach Maßgabe der Zuschlagskriterien gemäß Ziff. 27 wirtschaftliche Lösung erwarten lässt (Rangfolge 1-3) zum Praxistest (vgl. 28) eingeladen

Es ist offen, ob und ggf. wie viele Verhandlungsrunden in der ersten Verhandlungsstufe folgen. Dies hängt vom Inhalt der eingegangenen Angebote und vom Verlauf der ersten bzw. der weiteren Verhandlungsrunde(n) ab.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotspräsentationen und Verhandlungen auf die Bieter zu beschränken, deren Angebot eine nach Maßgabe der Zuschlagskriterien gemäß Ziff. 27 wirtschaftliche Lösung erwarten lässt, wobei er mindestens drei Bieter zur Präsentation und zu Verhandlungen auffordern wird. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bewerbern vorhanden war.

Auf der Grundlage der zuletzt eingegangenen Folgeangebote wird auf Basis der bekanntgemachten Zuschlagskriterien am Ende der ersten Verhandlungsstufe eine Rangfolge erstellt.

Damit ist die erste Verhandlungsstufe beendet.

Die zweite Verhandlungsstufe beginnt mit der Aufforderung der verbleibenden Bieter zur Abgabe eines endgültigen Angebots unter Berücksichtigung ggf. vom Auftraggeber erteilter schriftlicher Hinweise mit dem Ziel des Vertragsschlusses.

Die zweite Verhandlungsstufe endet mit dem Zuschlag oder der Aufhebung des Vergabeverfahrens. [...]

26. Präsentation

Die Präsentation des Angebotes findet in der zweiten Verhandlungsrunde der ersten Verhandlungsstufe statt. Sie beinhaltet in einem neben der Vorstellung des eingereichten Angebotes die Beantwortung von Fragen, die dem Bieter nach Sichtung des Angebotes im Rahmen der Einladung zur Angebotspräsentation übermittelt werden. [...]

Zu präsentieren ist, wie einzelne Kriterien gemäß Vergabeunterlagen erfüllt werden. Welche Kriterien präsentiert werden sollen, wird nach Auswertung der schriftlichen Angebote mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch mitgeteilt. Die Präsentation dient der Prüfung der Angaben lt. Angebot. Stimmen die schriftlichen Angaben mit dem Ergebnis der Präsentation überein, bleibt die Bewertung unverändert. Weicht das Ergebnis der Präsentation von den Angaben des schriftlichen Angebots ab, wird die Bewertung entsprechend der Ergebnisse gemindert. Die Bewertung der Präsentation erfolgt maximal als Abwertung der im Vorfeld mitgeteilten Kriterien. [...]

27. Prüfung und Wertung der Angebote

[...] Zuschlagskriterien sind die Leistungspunkte und der Wertungspreis. Demnach bestimmt sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Wertung erfolgt nach der „Einfachen Richtwertmethode“ der UfAB. [...]

28. Praxistest

Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter, mit dem nach den in den in Abschnitt 27 genannten Bewertungsschema wirtschaftlichsten Angebot zu einem verifizierenden Praxistest einzuladen. Der Praxistest umfasst das Testen von Anforderungen aus folgenden Themengebiete gemäß Leistungsbeschreibung: 3.1, 3.2.1, 3.2.4, 3.3.1 – 3.3.9, 3.4, 3.5.2, 3.6, 3.7.1-3.7.7, 3.10.1, 3.10.10, 3.13 und 13.14.4.

Der Praxistest dient der Prüfung der Angaben lt. Angebot.

Weicht das Ergebnis des Praxistests von den Angaben laut schriftlichem Angebot ab, wird die Bewertung entsprechend der Ergebnisse aus dem Praxistest angepasst. [...]"

Aus der ebenfalls veröffentlichten Leistungsbeschreibung ergab sich unter anderem Folgendes:

„2.7 Projektmanagement

Der Auftragnehmer richtet ein geeignetes Projektmanagement ein, dass die durch ihn zu erbringenden und zu verantwortenden Leistungen unter dem Rahmenvertrag koordiniert und steuert.

Dieses Projektmanagement umfasst alle erforderlichen Managementaufgaben, die zur anforderungsgerechten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und zu deren Koordination mit der Auftraggeberin erforderlich sind.

Es umfasst während der Projektdauer insbesondere folgende Aufgaben:

- Benennung eines auftragnehmerseitigen Projektleiters als zentralen Ansprechpartner für die Projektleitung der Auftraggeberin inkl. Absicherung der durchgängigen Ansprechbarkeit
- Persönliche Teilnahme des Projektleiters an wöchentlichen Abstimmungen der Projektleitung
- Erstellung und Fortschreibung einer Projektplanung für die Leistungen des Auftragnehmers
- Erstellung von Projektstatusberichten (monatlich)
- Risikomanagement für die Leistungen des Auftragnehmers, Erstellung und Fortschreibung einer Risikoliste
- Änderungsmanagement (Change Request Management) für die Leistungen des Auftragnehmers inkl. Management von Änderungsanforderungen an den IKT-Basisdienst Digitale Akte bzw. die eingesetzte Standardsoftware
- Einsatzplanung für die im Projekt eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Qualitätssicherung auf alle durch den Auftragnehmer erstellten Dokumente.

Das Projektmanagement des Auftragnehmers ist ab Zuschlag bis zum Ende des geplanten Rollouts in der Berliner Verwaltung durchzuführen.

Während der gesamten Projektlaufzeit ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Projektbeteiligten (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, ITDZ Berlin, Behörden des Landes Berlin, externe Berater) sicherzustellen.

Es ist das Projektmanagementhandbuch der Berliner Verwaltung zu berücksichtigen:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/prozesse-und-organisation/personalund-organisation/projektmanagement/artikel.464025.php>.

Die Aufwände des Auftragnehmers für das Projektmanagement werden in Form einer über die Projektlaufzeit fest vereinbarten monatlichen Pauschale abgerechnet. [...]

4.1 Rechtlicher Rahmen

Die im nachfolgenden aufgelisteten Rechtsnormen sind für das Gesamtsystem des IKT-Basisdienstes Digitale Akte verbindlich und durch den Auftragnehmer bei der Ausprägung der Lösung zur Umsetzung der in Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen entsprechend vollständig zu berücksichtigen. [...]

4.3 Beteiligte

Bereitstellung und Einführung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte erfolgen im Rahmen eines Gesamtprojektes, in dem eine Vielzahl an Beteiligten (Stakeholder) innerhalb der Berliner Verwaltung zusammenwirken. Diese Beteiligten haben teilweise eigene Anforderungen und Interessen an den IKT-Basisdienst und dessen Einführung, die es in der Projektdurchführung angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen gilt.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er bei der Erbringung seiner Leistungen mit diesen Beteiligten konstruktiv zusammenarbeitet und sie bedarfsgerecht einbindet. Projektvorgehen und Projektplanung des Auftragnehmers müssen darauf ausgelegt sein. Die Koordination der Einbindung Projektbeteiligter innerhalb der Berliner Verwaltung erfolgt immer durch die Auftraggeberin.

Folgende Projektbeteiligte sind in ihren jeweiligen Rollen zu berücksichtigen: [...]

Weiter Projektbeteiligte können im Projektverlauf hinzukommen (z.B. Softwarehersteller zur Anbindung weiterer IT-Verfahren).

4.4 Projektorganisation

Für das Gesamtprojekt zur Bereitstellung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Gesamtprojektleitung eingerichtet. Diese zeichnet für das übergreifende Projektmanagement verantwortlich und stellt das Projektmanagementbüro (PMO) für das Gesamtprojekt.

Das Gesamtprojekt ist in mehrere Teilprojekte gegliedert, die jeweils eigene Projektleistungen oder -phasen verantwortlich bearbeiten und an die Gesamtprojektleitung berichten. Darunter fallen unter anderem:

- Teilprojekt „E-Akte Ready“
- Teilprojekt Beschaffung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte
- Teilprojekt Bereitstellung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte
- Teilprojekte Pilotierungen
- Teilprojekte Einführungen

Weitere Teilprojekte können hinzukommen bzw. die Abgrenzungen zwischen den Teilprojekten

im Projektverlauf angepasst werden.

Grundsätzlich beauftragt immer die Gesamtprojektleitung bei SenInnDS die im Projekt von den Beteiligten zu erbringenden Leistungen, insbesondere die hier ausgeschriebenen Leistungen des Auftragnehmers sowie die Betriebsleistungen beim ITDZ Berlin.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden schwerpunktmäßig im Rahmen der Teilprojekte erbracht, insbesondere in den Teilprojekten „Bereitstellung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte“ sowie den jeweiligen Teilprojekten zur Pilotierung und Einführung.

Im Teilprojekt „Bereitstellung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte“ liegt die verantwortliche Teilprojektleitung beim Auftragnehmer. Die Teilprojektleitungen für weitere Teilprojekte mit Beteiligung des Auftragnehmers, insbesondere zu Pilotierungen und Einführungen, liegen bei den jeweiligen Stellen in der Berliner Verwaltung – in der Regel bei den einführenden Behörden.“

Der Vergabeplattform konnte zudem der „Kriterienkatalog“ – eine zu befüllende Excel-Datei – entnommen werden, der auszugsweise wie folgt aussah:

handlungsvorschläge ein, die Antragstellerin nicht. Die Erstangebote wurden vom Antragsgegner am 25. April 2019 geöffnet.

Im Zeitraum vom 4. bis 6. Juni 2019 fanden Bieterpräsentationen bei dem Antragsgegner statt. Die Bieter erhielten dazu vorab von dem Antragsgegner einen ergänzenden Fragenkatalog. Darin waren die vom Antragsgegner erwarteten zu klärenden generellen Aspekte und konkrete Fragen zu einzelnen Kriterien der jeweiligen Angebote aufgeführt.

Ausweislich eines Vermerks des Antragsgegners vom 13. Juni 2019 lag das mit 6,127 Leistungspunkten bewertete Angebot der Antragstellerin durch Berechnung des Quotienten aus dem Dividend Leistungspunkte und dem Divisor Wertungspreis auf dem ersten Rang und das mit 8,706 Leistungspunkten bewertete Angebot der Beigeladenen auf dem 2. Rang. Die Angebote seien von sechs Personen ausgewertet worden: zwei Vertreterinnen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, zwei Vertretern des ITDZ und zwei Vertretern der Als Anlage zu dem Vermerk findet sich in der Vergabeakte ein „Bewertungskatalog“ des Antragsgegners, der gegenüber dem den Bietern über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Kriterienkatalog eine weitere Spalte namens „Antwarterwartungen für die Bewerber“ enthält. Diese Spalte enthielt zu K 3.1.1 folgende Ausführungen:

- „- Nachvollziehbares Vorgehen mit eindeutigem Bezug auf das Projektvorgehen der Leistungsbeschreibung
- Klare und nachvollziehbare Beschreibung der wesentlichen gelebten Prozesse und Rollen im Rahmen von Projekten, Standard-Projektvorgehen verwendet (z.B. V-Modell XT, Prince2, PMBOK, weitere gängige Marktstandards im Projektmanagement
- Der Projektaufgabe angemessene und praktikable Ausgestaltung wichtiger Projektmanagementprozesse, insbes.:
 - Projekt- und Terminplanung
 - Projektcontrolling, -berichtswesen
 - Risikomanagement
 - Scope- und Änderungsmanagement
- Berücksichtigung des Projekthandbuchs des Landes Berlin durch Adaption entsprechender Rollen/Vorgehensweisen“

Zu K 3.1.2 sah die Spalte folgendes vor:

- verständliche Darstellung der Projektorganisation und Zuständigkeiten,
- effiziente, flexible und klare Struktur
- Berücksichtigung unterschiedlicher Erfordernisse in verschiedenen Projektphasen (Implementierung, Pilotierung, Rollout)
- eindeutige Verantwortungsaufteilung, kurze und effektive Eskalationswege

- Anlehnung an vorhandene Projektstruktur und Standards im Land Berlin, Berücksichtigung der relevanten Akteure und Gremien im Land Berlin
- konkrete und dauerhafte Zusicherung von Schlüsselpersonen, möglichst namentlich und in Bezug auf die in der Eignung nachgewiesenen Profile“

Die Beigeladene erhielt für ihr Erstangebot in beiden vorgenannten Kriterien 10 von 10 möglichen Punkten. Die in der Vergabeakte festgehaltene Begründung der Punktevergabe lautete dazu:

K 3.1.1	...
K 3.1.2	...

Die Antragstellerin erhielt für ihr Erstangebot in beiden vorgenannten Kriterien 4 von 10 möglichen Punkten. Die in der Vergabeakte festgehaltene Begründung der Punktevergabe lautete dazu:

K 3.1.1	„...“
K 3.1.2	...

Unter dem 14. Juni 2019 wurden die Bieter vom Antragsgegner zur Abgabe von Folgeangeboten aufgefordert, wobei ihnen wiederum ein Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt wurde, der weiterhin keine Spalte „Antwarterwartungen für die Bewerber“ enthielt. Die Zeilen zu den Kriterien K 3.1.1 und K 3.1.2 waren inhaltsgleich zu der vorherigen Fassung des Kriterienkatalogs. Die Beschreibung des Bewertungsmaßstabs zu K 3.1.4, die zuvor nur

„Beschreiben Sie auf maximal 2 DIN-A4-Seiten, wie Sie sicherstellen, dass konstant ausreichend Personal zur Erfüllung ihrer zugesicherten Leistungen in allen Projektphasen vorhanden ist und wie Sie etwaige Ausfälle oder Mehrbedarf kompensieren.“

lautete, wurde um folgende Beschreibung ergänzt:

- „Gehen Sie insbesondere ein auf:
- die Verfügbarkeit der benannten Schlüsselpersonen zu Projektbeginn
 - die Vorgehensweise zur Auflösung von Konflikten mit ggf. anderen geplanten oder laufenden Einsätzen dieser Person,
 - die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Ersatz,
 - die allgemeine Verfügbarkeit konkreter Personen mit ausreichender Qualifikation für das Projekt.“

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 informierte der Antragsgegner die Bieter über das Konzept für die ausstehenden Praxistests. Die Antragstellerin, die Beigeladene und ein weiteres Unternehmen gaben jeweils bis zum 2. Juli 2019 ein Folgeangebot über die Vergabeplattform ab. Die Praxistests der Bieter fanden vom 23. bis 25. Juli 2019 bei dem Antragsgegner statt.

Ausweislich eines Vermerks des Antragsgegners vom 31. Juli 2019 lag das mit 6,777 Leistungspunkten bewertete Folgeangebot der Antragstellerin durch Berechnung des Quotienten aus dem Dividend Leistungspunkte und dem Divisor Wertungspreis nunmehr auf dem 2. Rang und das mit 8,931 Leistungspunkten bewertete Angebot der Beigeladenen auf dem 1. Rang. Die Angebote seien wiederum von den sechs Personen ausgewertet worden, die bereits die Erstangebote bewertet hatten. Allerdings habe das Auswertungsteam entschieden, dass ein Vertreter des ITDZ das Angebot der Antragstellerin aufgrund seiner langjährigen Projektzusammenarbeit mit ihr zur Wahrung der Neutralität nicht prüfe. Als Anlage zu dem Vermerk findet sich in der Vergabeakte wiederum ein „Bewertungskatalog“ des Antragsgegners, der eine Spalte namens „Antwarterwartungen für die Bewerber“ enthält. In den Kriterien K 3.1.1 und K 3.1.2 waren diese identisch mit den vorherigen „Antwarterwartungen“.

Die Beigeladene erhielt für ihr Folgeangebot weiterhin in beiden vorgenannten Kriterien 10 von 10, die Antragstellerin 4 von 10 möglichen Punkten. Die in der Vergabeakte festgehaltene Begründung der Punktevergabe war identisch mit der Begründung zu dem Erstangebot.

Unter dem 15. August 2019 wurden die Bieter vom Antragsgegner zur Abgabe von endgültigen Angeboten aufgefordert. Der Aufforderung nicht beigefügte Bestandteile der Vergabeunterlagen, wie der Kriterienkatalog, sollten unverändert fortgelten. Die Antragstellerin, die Beigeladene und ein weiteres Unternehmen gaben jeweils bis zum 4. September 2019 ein endgültiges Angebot über die Vergabeplattform ab.

Ausweislich eines Vermerks des Antragsgegners vom 18. September 2019 lag das mit 6,957 Leistungspunkten bewertete endgültige Angebot der Antragstellerin weiterhin auf dem 2. Rang und das mit 8,931 Leistungspunkten bewertete endgültige Angebot der Beigeladenen auf dem 1. Rang. Die Angebote seien wiederum in der Per-

sonenkonstellation wie bei den Folgeangeboten ausgewertet worden. Als Anlage zu dem Vermerk findet sich in der Vergabeakte wiederum ein „Bewertungskatalog“ des Antragsgegners, der eine Spalte „Antwörterwartungen für die Bewerber“ enthält. In den Kriterien K 3.1.1 und K 3.1.2 waren diese identisch mit den vorherigen „Antwörterwartungen“.

Die Beigeladene erhielt für ihr endgültiges Angebot in beiden vorgenannten Kriterien weiterhin 10 von 10 möglichen Punkten. Die in der Vergabeakte festgehaltene Begründung der Punktevergabe entsprach vollständig der vorhergehenden Begründung, wurde bei K 3.1.1 aber um folgenden Satz ergänzt:

„...“

Die Antragstellerin erhielt hingegen auch für ihr endgültiges Angebot in beiden vorgenannten Kriterien 4 von 10 möglichen Punkten mit den vorhergehenden identischer Begründung der Punktevergabe.

Mit Schreiben vom 20. September 2019 informierte der Antragsgegner die Antragstellerin, dass beabsichtigt sei, den Vertrag mit der Beigeladenen abzuschließen. Das Angebot der Antragstellerin habe nach der „Einfachen Richtwertmethode“ der UfAB den 2. Rang besetzt. Hinsichtlich der Leistung habe das Angebot mit 6,957 von 10 möglichen Leistungspunkten den 3. Rang erreicht. Insbesondere in den Kriterien K 1.11.2, K 3.1.1 bis K 3.1.3, K 3.3.1, K 3.3.3, K 3.4.1 und K 3.5.1 habe ihr Angebot deutlich weniger Punkte als das Angebot der Beigeladenen erreicht. Zudem habe es auch in anderen Kriterien weniger Punkte erreicht. Preislich liege es allerdings auf Rang 1.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 bat die Antragstellerin den Antragsgegner um Übermittlung der Bewertung insbesondere für bestimmte Kriterien bis zum nächsten Tag, um die Gründe für die erreichte Punktzahl besser nachzuvollziehen und ihre Vorgehensweise bei der Beantwortung von Ausschreibungen für zukünftige Vergabeverfahren zu optimieren.

Mit Schreiben vom 24. September 2019 übermittelte der Antragsgegner der Antragstellerin den Bewertungskatalog zu ihrem Angebot, aus dem die Begründungen der

Punktvergabe und die einzelnen Punkte zu den jeweiligen Kriterien hervorgingen, nicht jedoch die „Antwarterwartungen“.

Mit Schreiben vom 27. September 2019 ließ die Antragstellerin über ihre Verfahrensbevollmächtigten insbesondere die mitgeteilte Bewertung und Punktverteilung rügen. Die zu den HG 2 und HG 3 vorgesehenen Bewertungskriterien führten zu einer disproportionalen und damit willkürlichen und gleichheitswidrigen Bewertung. Die Qualität eines geringfügig schlechteren Angebots werde im Verhältnis zu einem nur geringfügig besseren Angebot unterbewertet, beispielsweise beim Kriterium K 3.1.1 mit einer Punktverteilung von 0 – 2 – 4 – 7 – 10 und einer Gewichtung von 20%. Es sei für einen Bieter nicht vorher erkennbar, wonach und wie die Vergabestelle den Unterschied zwischen 7 und 10 bzw. 5 und 10 Punkten machen wolle. Im Einzelnen sei die Bewertung der Kriterien zu ihrem Angebot auch im Detail nicht nachvollziehbar. Beispielsweise sei das Projektvorgehen ein Kernpunkt der Präsentation gewesen. Aus dem Protokoll zur Präsentation ergebe sich, dass das Projektvorgehen auch detailliert dargestellt worden sei, während bei der Bewertung zu K. 3.1.1 ihre einschlägigen Ausführungen als unvollständig und in der Darstellung eher grundsätzlicher Natur gewertet worden seien. Auch die weiteren Aspekte dieses Kriteriums seien bei ihr entgegen der Bewertung des Antragsgegners ausführlich dargestellt worden. Bei dem Wertungskriterium K 3.2.1 sei unklar, welche Anforderungen für die Erreichung von 10 Punkten erforderlich gewesen seien, um nicht nur grundsätzlich, sondern besonders wirksame Maßnahmen zu beschreiben. Insoweit fehle es auch an einem erläuternden Verweis auf die Leistungsbeschreibung.

Der Antragsgegner erbat bei der Antragstellerin in der Folge unter Zusicherung einer Zuschlagserteilung nicht vor dem 15. Oktober 2019 erfolgreich die Möglichkeit zur Rügebeantwortung bis zum 8. Oktober 2019. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 teilte der Antragsgegner sodann der Antragstellerin mit, keinen Verstoß gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren erkennen zu können. Die Bewertungskriterien seien bereits anfänglich bekannt gemacht worden. Bieterfragen oder Rügen habe es dazu nicht gegeben. Das Vorbringen der Antragstellerin zu der Bewertungsmethode sei präkludiert. Es sei auch kein disproportionaler Bewertungssystem erkennbar. Es liege aber in der Natur der von ihm vorgenommenen Bewertung, dass nicht sämtliche Aspekte der Antwarterwartung im Detail festgelegt seien, da diese

sonst durch den Bieter nur noch zu bestätigen wären und damit keine Rückschlüsse auf die eigenen Kenntnisse und Ideen des Bieters mehr möglich wären. Bezüglich zahlreicher Einzelkriterien sei festzustellen, dass selbst bei Durchgreifen der Rügen der Antragstellerin dies keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis habe, sondern nur eine leichte Punktverbesserung der Antragstellerin bewirke. Eine Höherbewertung des Angebotes aufgrund einer besseren Darstellung im Rahmen der Präsentation zum Kriterium K 3.1.1 sei nach den Bewerbungsbedingungen nicht möglich gewesen, sondern nur eine Abwertung. Zwischenergebnisse der Bewertung würden selbstverständlich nicht im laufenden Verfahren an die Bieter in Form von Protokollen kommuniziert. Das Protokoll habe lediglich dokumentiert, dass eine detaillierte Beschreibung erfolgt sei, nicht hingegen die Qualität der Ausführungen. Bewertungen seien ausschließlich im Bewertungskatalog vorgenommen worden. Die Antragstellerin habe zu dem Kriterium lediglich die Methoden zusammenhanglos aufgezählt, die Bewertung sei gerechtfertigt. Bei dem Wertungskriterium K 3.1.2 habe die Antragstellerin in Angebot und Präsentation zwar eine Projektorganisation dargestellt und detailliert beschrieben, diese stelle sich aber nicht als zweckdienlich dar. Insgesamt sei die Darstellung – insbesondere im Vergleich zu den Ausführungen in anderen Angeboten – unvollständig und für die Aufgabe nicht geeignet bzw. nicht nachvollziehbar.

Am 14. Oktober 2019 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer des Landes Berlin gestellt, der dem Antragsgegner durch die Kammer am selben Tag übermittelt worden ist. Der Antragsgegner hat sein Vorgehen im Vergabeverfahren während des Nachprüfungsverfahrens durchgehend verteidigt. Zunächst hat der Antragsgegner einen aus drei Leitz-Ordnern bestehenden Vorgang als Vergabeakte nebst einem Datenträger eingereicht, auf dem sich die Angebote und Teilnahmeanträge der Unternehmen befinden. Auf Aufforderung der Vergabekammer vom 22. Oktober 2019 hat der Antragsgegner dann den Teilnahmeantrag und die Angebote der Antragstellerin in Papierform nachgereicht. Mit Beschluss vom 8. November 2019 hat die Kammer der Antragstellerin auf der Grundlage der bis dato vorliegenden Vergabeakten teilweise Akteneinsicht gewährt. Ferner hat die Vorsitzende den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am gleichen Tag darauf hingewiesen, dass die Akte wohl unvollständig sein dürfte, da sie unter anderem keine Dokumentation der Angebotspräsentationen enthält. Diese reichte der Antrags-

gegner in der Folge nach. Mit Verfügung vom 14. November 2019 hat die Vorsitzende die Entscheidungsfrist bis zum 13. Dezember 2019 verlängert.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 hat die Kammer die Beiladung des für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmens ausgesprochen. Der Vorsitzende hat zudem mit Verfügung vom gleichen Tag die Entscheidungsfrist bis zum 17. Januar 2020 verlängert. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2020 hat die Kammer die Antragstellerin und die Beigeladene zu einer beabsichtigten – für die Antragstellerin erweiterten – Akteneinsichtsgewährung angehört. Sowohl die Antragstellerin und die Beigeladene als auch der Antragsgegner haben Einwände gegen die von der Kammer angekündigte Akteneinsicht geltend gemacht. Mit Verfügung vom 2. Januar 2020 hat der Vorsitzende daher eine bereits anberaumte mündliche Verhandlung aufgehoben und die Entscheidungsfrist bis zum 14. Februar 2020 verlängert. Mit Beschluss vom 3. Januar 2020 hat die Kammer den Antragsgegner auf den voraussichtlichen Erfolg des Nachprüfungsantrags hingewiesen und der Antragstellerin und der Beigeladenen teilweise (erweiterte) Akteneinsicht gewährt. Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2020 hat der Antragsgegner zu dem Zwischenbeschluss der Kammer Stellung genommen und mitgeteilt, am 10. Dezember 2019 hätten sich die fünf Mitglieder des Bewertungsgremiums zusammengesetzt und die finalen Angebote nochmals neu gewertet, die vorab erstellten Bewertungen der einzelnen Mitglieder und die auf dieser Grundlage erfolgte einvernehmliche Bewertung der Angebote seien in den dem Schriftsatz beigefügten Anlagen dokumentiert.

Ausweislich des diesen Anlagen zu entnehmenden und auf den 10. Dezember 2019 datierten Vermerks des Antragsgegners lag das wiederum mit 6,957 Leistungspunkten bewertete endgültige Angebot der Antragstellerin weiterhin auf dem 2. Rang und das wiederum mit 8,931 Leistungspunkten bewertete Angebot der Beigeladenen auf dem 1. Rang. Als Anlage zu dem Vermerk findet sich erneut ein „Bewertungskatalog“ des Antragsgegners. Als Kriterium K 3.1.4 sieht dieser jedoch – entsprechend der Fassung vor Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten – nur Folgendes vor:

Beschreiben Sie auf maximal 2 DIN-A4-Seiten, wie Sie sicherstellen, dass konstant ausreichend Personal zur Erfüllung ihrer zugesicherten Leistungen in allen Projektphasen vorhanden ist und wie Sie etwaige Ausfälle oder Mehrbedarfe kompensieren.

Der Bewertungskatalog enthält auch eine Spalte „Antwarterwartungen für die Bewerber“. In den Kriterien K 3.1.1 und K 3.1.2 sind diese identisch mit den vorherigen „Antwarterwartungen“. Die Beigeladene erhielt für ihr Angebot in den vorgenannten Kriterien wiederum 10 von 10 möglichen Punkten. Die dazu festgehaltene Begründung der Punktevergabe lautet:

K 3.1.1	„...“
K 3.1.2	...

Die Antragstellerin erhielt für ihr Angebot in beiden vorgenannten Kriterien wiederum 4 von 10 möglichen Punkten. Die dazu festgehaltene Begründung der Punktevergabe lautet:

K 3.1.1	„...“
K 3.1.2	...

Mit dem Schriftsatz vom 21. Januar 2020 übermittelte der Antragsgegner auch einen Screenshot einer E-Mail zwischen einer Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und einer Mitarbeiterin des ITDZ.

Die Antragstellerin trägt unter Vertiefung ihrer aufrecht erhaltenen Rügen unter anderem vor, sie sei mit dem Vorbringen zur Bewertungsmethode des Antragsgegners nicht präkludiert. Sie habe von dem Stand der Rechtsprechung zu diskontinuierlichen Wertungsmethoden und den dazu teilweise differenten Auffassungen erst nach Einschaltung ihrer Verfahrensbevollmächtigten nach Erhalt des Absageschreibens erfahren. Bei der hier gegebenen qualitativen Bewertungsmethode mit verzerrenden Punktspreizungen sei der Vergaberechtsverstoß für sie nicht erkennbar gewesen. Mangels Bekanntgabe von Zielvorgaben sei die Intransparenz der Wertungsmatrix für sie erst mit Bekanntgabe des Wertungsergebnisses erkennbar gewesen.

Ihr Nachprüfungsantrag sei auch begründet, da sie insgesamt neben einem fehlerhaften Wertungssystem von einer fehlerhaften beziehungsweise nicht erkennbaren Bewertung des Praxistests, von einer fehlerhaften und nicht ausreichenden Dokumentation der Bewertungsergebnisse und von einer fehlerhaften Bewertung ver-

schiedener einzelner Kriterien ausgehe. Die Bewertungsmaßstäbe seien vom Antragsgegner nicht transparent aufgestellt worden, da sich im Vorhinein nicht habe bestimmen lassen, welchen Erfüllungsgrad die Angebote bei den Umsetzungskonzepten aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden. Es sei nicht rechtmäßig, wenn über die in den Wertungskriterien in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung geforderten Aspekte hinaus von den Bietern verlangt würde, weitere Angaben zu machen. Dass der Antragsgegner nachträglich die Wertungsmatrizen um eine Spalte „Angebotserwartungen“ ergänzt habe, bestätige, dass es auch den Bewertern nicht ohne zusätzliche Angaben und Hinweise möglich gewesen sei zu erkennen, was für das Erreichen der vollen Punktzahl gefordert werde. Diese Spalte, die letztlich Unterkriterien zu den Bewertungskriterien einführe, begründe bereits für sich genommen einen schwerwiegenden Vergaberechtsverstoß, zumal sie offenkundig erst nach Öffnung der Angebote erstellt beziehungsweise verändert worden sei.

Die auf dieser Grundlage erfolgte Bewertung der Angebote orientiere sich – zum Beispiel im Kriterium K 3.1.2 – ausschließlich an den „Antwarterwartungen“ und nicht an den bekannt gemachten Kriterien und Anforderungen. Die Bewertung erschöpfe sich zudem zum Teil in floskelhaften Formulierungen, sodass sie intransparent sei. Der Antragsgegner habe seinen Bewerbungsbedingungen zuwider gehandelt, indem er den Praxistest nur zur Abwertung genutzt habe. Nach den Bewerbungsbedingungen sei jedoch von einer negativen wie positiven Auswirkung auszugehen gewesen. Der Antragsgegner habe ferner gegen seine Bedingungen verstoßen, indem ihr Angebot nicht durchgängig von einem Bewertungsgremium aus sechs Personen bewertet, sondern ab der Wertung des Folgeangebots der Mitarbeiter des ITDZ herausgenommen worden sei. Eine Nachholung der Dokumentation verbiete sich wegen der damit verbundenen Gefahr der Manipulation. Es werde bestritten, dass es sich bei der vom Antragsgegner vorgetragenen Neuwertung am 10. Dezember 2019 um eine ergebnisoffene Bewertung gehandelt habe. Denn die Leistungspunkte seien sowohl einzeln als auch in der Summe bei ihrem und dem Angebot der Beigeladenen vollständig unverändert geblieben. Das Ergebnis sei daher lediglich eine kosmetische Bearbeitung der Begründung einzelner Punktwertungen und orientiere sich weiterhin nur an den nicht bekannt gemachten „Antwarterwartungen“. Dies zeige sich auch an den vom Antragsgegner eingereichten Einzelwertungen der Bewerter, die völlig los-

gelöst vom Bewertungsmaßstab seien und sich an den „Antwarterwartungen“ orientierten. Ihre im Einzelnen vorgebrachten Rügen seien dabei ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

dem Antragsgegner aufzugeben, das Vergabeverfahren aufzuheben und es bei Fortbestehen der Vergabeabsicht unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,

hilfsweise,

das Vergabeverfahren zurückzusetzen und dem Antragsgegner aufzugeben, die Wertung der Angebote bezüglich der B-Kriterien unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,

und die Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen und

die Hinzuziehung seiner Bevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Der Antragsgegner trägt über seine Rügezurückweisung hinaus vor, der Nachprüfungsantrag sei in Bezug auf die Angriffe gegen das Bewertungssystem bereits unzulässig, da es insoweit an rechtzeitigen Rügen im Vergabeverfahren fehle.

Das Bewertungssystem sei auch hinreichend transparent, indem dem den Bietern mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Kriterienkatalog die Einzelheiten der Wertungskriterien, der Bewertungsmaßstab und die Gewichtungen der jeweiligen Kriterien zu entnehmen seien. Die vorgesehene Punktspreizung bei einzelnen Kriterien sei unproblematisch, da kein Kriterium für sich genommen entscheidenden Einfluss auf das Gesamtergebnis habe und die Wertungsmatrix genügend Spielraum für eine qualitativ differenzierte und zugleich diskriminierungsfreie Bewertung der Angebote lasse. Die Bewertung des Angebots der Antragstellerin sei beurteilungsfehlerfrei geschehen. Die in der Spalte „Angebotserwartungen“ eingetragenen Hinweise stellten keine neuen Wertungskriterien oder Abweichungen von den bekanntgemachten Wertungskriterien dar, sondern bloße Hinweise für die Bewerber, um die Erfüllung der Kriterien effektiv zu überprüfen. Die „Angebotserwartungen“ seien als Quintessenz eine Zusammenfassung der von den Bietern zu erfüllenden Anforderungen und dienten dazu, einen einheitlichen Bewertungsmaßstab zu ermitteln und den Bewertern die Arbeit zu erleichtern, da nicht erwartet werden könne, dass alle Bewerber zu jeder Zeit alle notwendigen Informationen, die in den Vergabeunterlagen enthalten seien,

präsent hätten. Die „Angebotserwartungen“ seien vor Einreichung der ersten Angebote formuliert und noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt festgelegt worden. Eine Pflicht zur Bekanntmachung der „Antwörterwartungen“ habe nicht bestanden, denn damit wäre es den Bietern ermöglicht worden, die „Antwörterwartungen“ wie eine Checkliste abzuheben. Die eigene Kreativität und das Fachwissen des jeweiligen Bieters träte dadurch in den Hintergrund. Bei dem Kriterium K 3.1.2 hätten die Bieter beispielsweise Gelegenheit gehabt zu zeigen, welche Kompetenz in ihrem Unternehmen stecke und welches Fachwissen sie hätten, um das Großprojekt bestmöglich erfüllen zu können. Beim Angebot der Antragstellerin sei eine Abwertung in diesem Kriterium unter anderem auch erfolgt, weil keine Zuordnung von Qualifikationen oder Personen zur Besetzung von Schlüsselrollen dargestellt gewesen wäre, obgleich dies in Ziffer 2.7 der Leistungsbeschreibung ausdrücklich verlangt worden sei. Im Kriterium K 3.1.4 sei ein erheblicher Unterschied in der verbalen Beschreibung der Bewertungsmaßstäbe zu erkennen. Während die für 7 Punkte geforderte Effektivität darauf abziele, dass das angestrebte Ergebnis überhaupt erreicht werde, stelle die für 10 Punkte zusätzlich geforderte Effizienz darauf ab, ob dies mit einem möglichst günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolge.

Zwar sei die Wertung vergaberechtskonform erfolgt, gleichwohl hätten die fünf Mitglieder des Bewertungsgremiums am 10. Dezember 2019 eine vollständige Neubewertung der Angebote vorgenommen. Dabei handele es sich nicht bloß um eine nachträgliche Dokumentation, sondern vielmehr um eine zulässige Neubewertung im Wege der Wiederholung des Verfahrensabschnitts zur Selbstkorrektur.

Die Komplexität des Sachverhalts und dessen Unübersichtlichkeit erforderten wie die Bedeutung und das Gewicht des Auftrags die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten auf seiner Seite.

Die Beigeladene macht geltend, eine Beeinträchtigung der subjektiven Bieterrechte der Antragstellerin sei nicht erkennbar. Das Nachprüfungsbegehren sei bereits unzulässig, die Angriffe gegen das Wertungssystem verspätet.

Mit Verfügung vom 29. Januar 2020 hat der Vorsitzende die Entscheidungsfrist bis zum 13. März 2020 verlängert und die Antragstellerin und die Beigeladene zu einer

beabsichtigten Akteneinsicht in die vom Antragsgegner als Anlagen zu seinem Schriftsatz vom 21. Januar 2020 nachgereichten Bestandteile der Vergabeakte angehört. Mit Beschluss vom 10. Februar 2020 hat die Kammer der Antragstellerin und der Beigeladenen teilweise Akteneinsicht in diese Unterlagen gewährt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10. März 2020 haben die Beteiligten Gelegenheit erhalten Stellung zu nehmen. Die Vergabeakten des Antragsgegners lagen der Kammer vor und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Vergabeakten verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag hat Erfolg und führt zur Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in das Stadium vor Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten.

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB. Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich zudem um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1, 2 und 4 GWB. Die Vergabekammer des Landes Berlin ist zuständig, der maßgebliche Schwellenwert des § 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 lit. c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist erreicht.

Die Antragstellerin ist ferner antragsbefugt im Sinne von § 160 Abs. 2 GWB. Sie hat neben ihrem durch Angebotsabgabe manifestierten Interesse am Auftrag geltend gemacht, durch die in Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften erfolgte Wertung ihres Angebots und deren Dokumentation in ihren Rechten verletzt zu sein. Indem sie weiter ausgeführt hat, ihr sei dadurch die Chance auf Zuschlagserteilung genommen worden, hat sie auch einen drohenden Schaden dargelegt.

Der Antrag ist schließlich auch nicht in Gänze nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig. Insoweit kann offenbleiben, ob die von der Antragstellerin vorgebrachten Anwürfe gegen das Wertungssystem des Antragsgegners als solchem nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 GWB präkludiert sind. Denn unzweifelhaft hat die Antragstellerin jedenfalls die konkrete Wertung ihres endgültigen Angebots unverzüglich, vor Einreichen des Nachprüfungsantrags und damit fristgerecht gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB gegenüber dem Antragsgegner gerügt. Die streitgegenständlichen „Antwarterwartun-

gen“ des Antragsgegners waren der Antragstellerin vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ohnehin nicht bekannt oder für sie erkennbar.

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet. Die Angebotswertung des Antragsgegners ist vergaberechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB. Indem der Antragsgegner der Angebotswertung – jedenfalls auch – von ihm aufgestellte „Antwarterwartungen“ zugrunde gelegt hat, ist die Antragstellerin in ihren Rechten auf eine den Maßstäben der §§ 127 Abs. 1 GWB, 58 VgV entsprechende Wertung und auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren aus § 97 Abs. 2, Abs. 1 S. 1 GWB verletzt.

Nach § 127 Abs. 1 S. 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist nach § 127 Abs. 1 S. 2 GWB eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Wertung der Angebote diskriminierungsfrei nach den Regeln des Gesetzes und der von ihm selbst aufgestellten Vorgaben zu handeln und dies entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. etwa *Knauff*, in: Säcker, Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, Vergaberecht I, 2. Aufl. 2018, § 97 GWB, Rn. 28). Selbstverständlich gilt deshalb insbesondere im Rahmen einer Qualitätswertung von Konzepten, dass der Auftraggeber seine für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren muss, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Bewertung eingegangen sind (vgl. schon VK Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2019 – VK – B 1 – 33/18, bestandskräftig). Auch wenn dem öffentlichen Auftraggeber bei der Bewertung ein Beurteilungsspielraum zusteht, sind seine diesbezüglichen Bewertungsentscheidungen in diesem Rahmen insbesondere auch darauf hin überprüfbar, ob diese im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben sind (vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2017 – X ZB 3/17, ZfBR 2017, 607, 612). Die Angebotswertung ist von den Nachprüfungsinstanzen nämlich nach allgemeinen Maßstäben zur Überprüfung von Beurteilungsspielräumen dahingehend zu kontrollieren, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wurde, keine sachwidrigen Erwägungen für die Entscheidung verantwortlich

waren und nicht gegen allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verstoßen worden ist (vgl. etwa *Opitz*, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 1: GWB 4. Teil, 3. Auflage 2017, § 127 GWB, Rn. 88 m.w.N.).

Diesen Maßstäben wird die Wertung des Antragsgegners nicht gerecht. Denn der Antragsgegner hat bei seiner finalen Wertung vom 18. September 2019 unstreitig – zumindest auch – die von ihm aufgestellten „Antwarterwartungen“ herangezogen.

Die Kammer hat jedoch nicht feststellen können, dass diese „Antwarterwartungen“ vor Öffnung der Angebote festgelegt worden wären. In der als Dokumentation des Vergabeverfahrens der Kammer vorgelegten Vergabeakte finden sich die „Antwarterwartungen“ erstmalig in der mit „Bewertungskatalog“ benannten Anlage zu dem Auswertungsvermerk zu den Erstangeboten vom 13. Juni 2019, mithin nach Abgabe und Öffnung der Erstangebote und Durchführung der Bieterpräsentationen. Zwar hat der Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren vorgetragen, die „Antwarterwartungen“ seien bereits vor Veröffentlichung der Ausschreibung festgelegt worden. Diesen von der Antragstellerin bestrittenen Umstand hat der Antragsgegner jedoch nur durch Vorlage eines Screenshots einer am 6. Dezember 2018 versandten E-Mail einer Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an eine Mitarbeiterin des ITDZ zu belegen versucht. Es ist schon zweifelhaft, ob die bloße Einreichung eines Screenshots einer E-Mail mehr als ein Jahr nach ihrem Versand ohne entsprechende Anknüpfung in der nach § 8 Abs. 1 VgV zu Dokumentationszwecken fortlaufend zu führenden Vergabeakte generell noch geeignet sein kann, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Jedenfalls kann der konkret vorgelegte Screenshot diese Funktion aber nicht erfüllen. Zum einen ist aus ihm zwar zu ersehen, dass der E-Mail eine Datei „181105 Bewertungskatalog_Digitale Akte Berlin v.0.13.xlsx“ angefügt worden war. Der Inhalt der Datei ist dem Screenshot jedoch nicht zu entnehmen, sodass nicht erkennbar ist, ob dieser mit den bei der Wertung der Angebote zugrunde gelegten Bewertungskatalogen und insbesondere den darin enthaltenen „Antwarterwartungen“ identisch ist. Zum anderen kommt hinzu, dass in der E-Mail die Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf hinweist, dass „... das ausschließlich in dieser Datei pflegen wollen“ falls „es aus Ihrer Sicht Änderungsbedarfe am Bewertungskatalog geben sollte“. Damit wird aber – jedenfalls ohne eine lückenlose Dokumentation des Bewertungskatalogs selbst oder der nachfolgenden Kommunika-

tion der Projektverantwortlichen, die sich ebenfalls entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 VgV nicht der Vergabeakte entnehmen lässt – bereits deutlich, dass die mit dieser E-Mail versandte Version des Bewertungskatalogs noch etwaigen Änderungen unterzogen worden ist. Im Ergebnis kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass die „Antwarterwartungen“ erst in Ansehung der von den Bietern eingereichten Erstangebote und gegebenenfalls auch nach Durchführung der Präsentationen festgelegt worden sind.

Bereits dies begründet für sich genommen einen zum Erfolg des Nachprüfungsantrags führenden Verstoß gegen das Recht der Antragstellerin auf Durchführung eines transparenten, alle Bieter gleich behandelnden Vergabeverfahrens (vgl. VK Bund, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – VK 1 – 177/04, BeckRS 2004, 150588). Denn es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner die „Antwarterwartungen“ in Ansehung der Angebote so formuliert hat, dass sie einzelnen Bietern zum Vor- oder Nachteil gereichen (vgl. weiter auch etwa OLG Jena, Beschluss vom 26. März 2007 – 9 Verg 2/07, NJOZ 2008, 1970, 1976 zur Aufstellung der Wertungsmatrix in Ansehung der Angebote; VK Sachsen, Beschluss vom 14. April 2008 – 1/SVK/013-08, BeckRS 2008, 140075 zur Aufstellung der Wertungsmatrix zum Teilnahmewettbewerb in Ansehung der Teilnahmeanträge).

Die Festlegung in Ansehung der Angebote ist auch nicht ausnahmsweise zulässig. Dies wäre der Fall, wenn die „Antwarterwartungen“ lediglich eine unveränderte Zusammenführung ohnehin an anderer Stelle den Bietern bekannt gemachter Angebotsanforderungen, Bewertungskriterien und – maßstäbe enthielten, wie der Antragsgegner behauptet. Dem ist hier jedoch nicht so. Zuvörderst widerspricht dem schon der Vortrag des Antragsgegners im Nachprüfungsverfahren selbst. Dieser hat geltend gemacht, nicht zur Veröffentlichung der „Antwarterwartungen“ verpflichtet zu sein, weil anderenfalls die Bieter diese „Antwarterwartungen“ wie eine Checkliste abhaken, um sie zu erfüllen. „Die eigene Kreativität und das Fachwissen des jeweiligen Bieters in Bezug auf die Umsetzung der Leistungsbeschreibung träte in den Hintergrund, da die Bieter ihre Augen allein auf die Erfüllung der Antwarterwartungen konzentrieren würden.“ Anders gewendet: in Kenntnis der „Angebotserwartungen“ hätten die Bieter ihre Angebote anders geschrieben. Dann können die „Angebotserwartungen“ aber per se nicht eine bloße Zusammenschreibung von den bekannt gemachten Vergabeunterlagen ohnehin zu entnehmenden Anforderungen sein. Hinzu kommt,

dass bereits der Umfang und Duktus der „Antworteerwartungen“ nicht dem einer bloßen Zusammenfügung der Vergabeunterlagen entspricht. Der Antragsgegner beschreibt die „Antworteerwartungen“ daher im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens anschaulich auch als „Quintessenz der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Anforderungen“. Damit wird jedoch zugleich deutlich, dass es sich hierbei nicht mehr um eine bloß unveränderte Zusammenführung ohnehin an anderer Stelle den Bietern bereits bekannt gemachter Angebotsanforderungen, Bewertungskriterien und – maßstäbe handelt. Es liegt vielmehr eine Zusammenfassung vor. Jeder Zusammenfassung wohnt jedoch zwangsläufig ein wertendes Element inne, insofern darüber entschieden wird, welche Umstände so gewichtig sind, dass sie ausdrücklich erwähnt werden, welche gegebenenfalls unter einem (neuen) Oberbegriff zusammengefasst werden und welche überhaupt nicht erwähnt werden. Und schließlich kann die Kammer auch anhand eines Vergleichs der den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen und der „Antworteerwartungen“ nicht feststellen, dass sich sämtliche „Angeboteerwartungen“ als solche bereits in den Vergabeunterlagen finden. Exemplarisch lässt sich dies am Kriterium K 3.1.2 darstellen: die „Antworteerwartungen“ sahen dazu unter anderem die „konkrete und dauerhafte Zusicherung von Schlüsselpersonen, möglichst namentlich und in Bezug auf die in der Eignung nachgewiesenen Profile“ vor. Demgegenüber lautete das Kriterium nur „Beschreiben und begründen Sie auf maximal 2 DIN-A4-Seiten die von Ihnen vorgesehene Projektorganisation“ und der Bewertungsmaßstab stellte für das Erreichen von 10 Punkten auf eine „vollständige und nachvollziehbare Beschreibung einer effektiven und effizienten Projektorganisation“ ab. Die Kammer kann diesen den Bietern bekannt gemachten Umschreibungen schon für sich genommen nicht entnehmen, dass es für die Wertung in diesem Kriterium auf eine konkrete und dauerhafte Zusicherung von Schlüsselpersonen ankommt. Umso mehr gilt dies, als der Antragsgegner sich im Lauf des Vergabeverfahrens entschieden hat, zu dem Kriterium K 3.1.4, das – anders als K 3.1.2 – per se schon konkret auf Personal bezogen war („konstant ausreichend Personal zur Erfüllung ihrer zugesicherten Leistungen“), nachträglich zu ergänzen, dass insbesondere auf „die Verfügbarkeit der benannten Schlüsselpersonen zu Projektbeginn“, „die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Ersatz“ und „die allgemeine Verfügbarkeit konkreter Personen mit ausreichender Qualifikation für das Projekt“ einzugehen sei. Stellt der Antragsgegner an dieser Stelle eine spezifische Anforderung zu Personal, kann ein Bieter davon ausgehen, dass dies dann an anderer Stelle ohne eine ent-

sprechende spezifische Anforderung nicht erforderlich ist. Auch die Spalte „Verweis Konzepte“ aus dem Kriterienkatalog nimmt bei K 3.1.2 nur Bezug auf Nr. 4.3 der Leistungsbeschreibung. An dieser Stelle der Leistungsbeschreibung sind jedoch vorrangig die Projektbeteiligten auf Seiten des Auftraggebers beschrieben worden, so dass auch daraus für die Forderung nach einer konkreten und dauerhaften „Zusicherung von Schlüsselpersonen, möglichst namentlich und in Bezug auf die in der Eignung nachgewiesenen Profile“ im Kriterium K 3.1.2 nichts abgeleitet werden kann. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob gegebenenfalls an anderer Stelle der Leistungsbeschreibung oder des EVB-IT-Systemvertrags eine derartige Benennung und Zusicherung von Personal gefordert war. Denn ohne konkrete Anknüpfung im vom Antragsgegner als Wertungsgrundlage aufgestellten und veröffentlichten Kriterienkatalog kann dies nicht zu einer Bewertung dieser Forderung in einem Kriterium führen. Wollte man dies anders sehen, stünde dies im Widerspruch zu der sehr ausdifferenzierten Gestaltung des Kriterienkatalogs durch den Antragsgegner. Die – gegebenenfalls auch mehrfache – Heranziehung von an beliebiger Stelle in den Vergabeunterlagen untergebrachten Anforderungen zur Wertung in bestimmten Kriterien führte zu einer völlig intransparenten und damit auch willkürlichen Wertung durch den Antragsgegner.

2.

Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzung der Antragstellerin ist das Vergabeverfahren in das Stadium vor Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten zurückzusetzen.

Nach § 168 Abs. 1 S. 1 GWB trifft die Kammer die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Nach § 168 Abs. 1 S. 2 GWB ist sie dabei an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken. Die Einwirkungsbefugnis findet ihre Grenze allerdings im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Vergabekammer stets nur mit Maßnahmen in ein Vergabeverfahren eingreifen darf, die zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Vorliegend führt dies dazu, dass der Antragsgegner zu verpflichten ist, das Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in das Stadium vor Aufforderung zur Abgabe der Erstantgebote zurückzusetzen und die nachfolgenden Verfahrensabschnitte unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

Denn eine bloße Neubewertung der Angebote ist nicht geeignet, rechtmäßige Zustände herzustellen. Damit würde nicht sichergestellt, dass alle Unternehmen angesichts der „Antwarterwartungen“ die gleichen Chancen auf Erhalt des Zuschlags hätten. Aus Gründen des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Transparenz ist vielmehr schon wegen des dritten, nicht am Vergabenachprüfungsverfahren beteiligten Unternehmens das Verfahren in ein Stadium zurückzusetzen, in dem sämtliche Bieter Gelegenheit erhalten, ein neues Angebot bei vergleichbarem Kenntnisstand von den Anforderungen des Antragsgegners abzugeben. Der Antragsgegner ist danach gehalten, den im Wege des Nachprüfungsverfahrens gewonnenen Wissensvorsprung der Antragstellerin und der Beigeladenen gegenüber dem dritten Unternehmen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Er wird daher insbesondere sämtlichen Bietern Informationen zu seinen „Antwarterwartungen“ zukommen zu lassen haben. Die Bieter haben dann wiederum nach den Bewerbungsbedingungen des Antragsgegners Anspruch darauf, mit ihren Angeboten sämtliche Phasen des Verhandlungsverfahrens einschließlich Präsentation und Praxistest zu durchlaufen. Vorsorglich weist die Kammer insoweit darauf hin, dass der Antragsgegner auch hinsichtlich der Bewertung der Präsentation und des Praxistests an die von ihm aufgestellten Bedingungen gebunden ist. Dagegen verstieße insbesondere die Aufwertung eines Angebots durch die Einbeziehung der Präsentation, wie dies bei der Beigeladenen zuvor ausweislich der Wertung vom 13. Juni 2019 im Kriterium K 3.1.2 offenkundig erfolgt ist („Benennung von Personen bzw. Hinweise zur Besetzung der jeweiligen Projektrollen mit ausreichenden Qualifikationen in der Präsentation“).

Eine weitergehende Rückversetzung des Vergabeverfahrens, die im Ergebnis auf eine Neubekanntmachung und einen erneuten Teilnahmewettbewerb hinausliefe, ist nicht angezeigt. Der Antragsgegner kann vielmehr durch Eröffnung des Wettbewerbs für die ausgewählten Bieter die oben genannten Vergaberechtsfehler beseitigen. Zwar haben die „Antwarterwartungen“ ersichtlich Einfluss auf die Angebotsgestaltung

der Unternehmen. Die Kammer kann jedoch nicht erkennen, dass die Bekanntgabe der „Antwarterwartungen“ mit den Vergabeunterlagen zu einem anderen Teilnehmerfeld geführt hätte. Denn der für die Entscheidung über eine Teilnahme am Verfahren maßgebliche Gegenstand des Auftrags sowie der Wertungsrahmen bleiben dadurch im Großen und Ganzen unverändert. Schließlich spricht gegen eine Rückversetzung in das Stadium vor Bekanntmachung auch, dass dies in Anbetracht des mit einem Teilnahmewettbewerb verbundenen Aufwands und des Risikos für die bisherigen Bieter, sich erneut für eine Teilnahme qualifizieren zu müssen, prohibitive Wirkung bei rechtsschutzsuchenden Unternehmen entfalten könnte.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

Nach § 182 Abs. 3 S. 1 GWB hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt.

Die Antragstellerin hat im Verfahren obsiegt. Es liegt bei ihr auch kein Teilunterliegen vor, wenngleich ihr Hauptantrag auf Aufhebung und Wiederholung des Vergabeverfahrens gerichtet ist. Zwar ordnet die Kammer vorliegend nicht die vollständige Wiederholung des Vergabeverfahrens an. Ein Teilunterliegen der Antragstellerin ist darin bei materieller Betrachtung gleichwohl nicht zu erblicken (vgl. dazu etwa *Krohn*, in: *Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar*, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 23). Denn sie hat ihr Rechtsschutzziel, mittels einer neuen Angebotsabgabe unter transparenten, wettbewerblichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erneut eine Chance auf den Zuschlag zu erhalten, voll erreicht.

Zweifelsohne unterliegt jedoch der Antragsgegner und hat daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bei der Beigeladenen ist bei wertender Betrachtung hingegen kein Unterliegen anzunehmen. Zwar hat sie den Nachprüfungsantrag in einem sehr knappen Schreiben als unzulässig bewertet. Sie hat sich im Übrigen aber nicht aktiv am Verfahren beteiligt oder einen eigenen Antrag gestellt. Da der Nachprüfungsantrag zudem nicht aus in der Sphäre der Beigeladenen, sondern allein des Antragsgegners liegenden Um-

ständen Erfolg hat, wäre es unter Einbeziehung des Rechtsgedankens des § 182 Abs. 4 S. 2 GWB unbillig, der Beigeladenen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gleichmaßen sind ihre Aufwendungen jedoch auch von ihr selbst zu tragen.

Die Kostentragungspflicht des Antragsgegners umfasst nach § 182 Abs. 4 S. 1 GWB auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Auf den Antrag der Antragstellerin hat die Kammer nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG zudem die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten festzustellen. Die Frage, wann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Entscheidend ist dabei, ob die Antragstellerin unter den konkreten Umständen des Falls selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, hieraus die für eine sinnvolle Rechtsverfolgung nötigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend gegenüber der Vergabekammer vorzutragen (vgl. schon VK Berlin, Beschluss vom 26. August 2014 – VK – B 1 – 10/14 m.w.N.). Danach ist die Hinzuziehung vorliegend notwendig gewesen. Denn neben mitunter schwierigen Fragen des materiellen Vergaberechts wie der Wertung von Konzepten, Anforderungen des Transparenzgrundsatzes, der Verfahrensgestaltung und vielem mehr sind vorliegend auch prozessuale Fragen etwa der Rügepräklusion und des Umfangs der Akteneinsicht verfahrensgegenständlich gewesen. Der Ausspruch der Notwendigkeit der Hinzuziehung ist von der Kammer allerdings klarstellend auf *einen* Verfahrensbevollmächtigten beschränkt worden. Denn eine Notwendigkeit, im vorliegenden Verfahren zwei Verfahrensbevollmächtigte hinzuzuziehen, ist weder dargetan noch erkennbar (vgl. auch OLG Naumburg, Beschluss vom 29. Juli 2011 – 2 Verg 9/11, BeckRS 2011, 21712).

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes (derzeit abrufbar unter http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien_node.html)

heran. Dabei legt die Kammer in der Regel den Bruttoangebotspreis (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. August 2014 – 11 Verg 3/14, IBRRS 2014, 2521) der Antragstellerin zugrunde, der ihr Interesse am Auftrag manifestiert. Aus Gründen des Wettbewerbsschutzes sieht die Kammer vorliegend jedoch davon ab, diesen im Beschluss offen zu legen, zumal ihr ohnehin nur der – durch Gewichtungen verstellte – Wertungspreis der Bieter vorliegt. Die Kammer legt stattdessen einen zurückhaltend geschätzten Gesamtauftragswert von ... Mio. EUR zugrunde. Nach der Gebührentabelle ergibt sich dadurch eine Gebühr in Höhe von ... EUR. Dieser Wert entspricht auch dem Aufwand der Vergabekammer in dem vorliegenden Verfahren, welches sogar eher überdurchschnittlich umfangreich war. Insbesondere musste die Kammer mehrere umfangreiche Akteneinsichtsbeschlüsse fertigen, die umfangreichen Vergabeakten des Antragsgegners durcharbeiten und eine ausführliche mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorbereiten und durchführen.

Der Antragsgegner ist gemäß § 182 Abs. 1 S. 2 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG allerdings von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich oder als elektronisches Dokument gemäß den Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

Dr. Lux

Sauer

...